

Schüleraufnahmebogen „Gesamtschule Spree-Neiße“

Hinweis: Die nachfolgenden Angaben werden gem. der aktuellen gültigen Datenschutzverordnung und bei Fragen zum Zusammenleben der Elternteile gemäß der aktuellen Rechtsprechung und des BGB erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch und in Akten. Die weitere Datenverarbeitung richtet sich nach den weiteren Vorschriften des landeseigenen SchulG sowie den ggf. ergänzenden Bestimmungen der Datenschutzverordnung Schule. Sie haben gemäß des Schulgesetzes ein Recht auf unentgeltliche Auskunft und Akteneinsicht. Bei vermuteten Verletzungen des Datenschutzrechts können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten Ihres Bundeslandes wenden.

	Schüler/Schülerin	<u>Klasse:</u>
Name	Vorname	Geb.-Datum, Ort
Anschrift		Telefon
Festgestellte, für den Schulbereich bedeutsame Behinderungen oder gesundheitliche Einschränkungen. (bspw. Allergien, Unverträglichkeiten)		
a)	b)	c)
Im Notfall zu verständigen	Sorgeberechtigte Mutter	Sorgeberechtigter Vater
	Tel.-Nr. zu Hause:	Tel.-Nr. zu Hause :
	Handy:	Handy:
	E-Mail:	E-Mail:
	Adresse:	Adresse:
Weitere Personen, die im Notfall zu verständigen sind :	Name:	Name:
	Adresse:	Adresse:
	Tel.-Nr.:	Tel.-Nr.:
Einwilligung in die Übermittlung an den Klassenelternbeirat		
Die Klassenelternbeiräte erhalten von der Schule zur Durchführung ihrer Aufgaben ihre Namen- und Adressdaten nur, wenn sie hierzu Ihre schriftliche Einwilligung erteilen. Zur Verfahrenserleichterung bitten wir sie an dieser Stelle, um ihre Einwilligung. Sollten sie in Kenntnisse der Personellen Zusammensetzung ihre Elternvertretung ein Übermittlung nicht wünschen, können sie die Einwilligung für die Zukunft selbstverständlich widerrufen.		
	Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden	
	Die Sorgeberechtigten sind damit nicht einverstanden	

Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe: Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigste Konstellation – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Person weiterzugeben – sind:

Zusammenlebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig:

- a. Dauernd getrenntlebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas Anderes geregelt (§1626 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung. Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
- b. Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): a) Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindervaters: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Bei Alleinerziehenden: Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	Ja	Nein
Bei Lebensgemeinschaften: Hat der Vater/ die Mutter eine Sorgerechtserklärung abgegeben:	Ja	Nein
Bei „Nein“: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindesvater/Kindesmutter über schulische Leistungen unseres Kindes informiert wird:	Unterschrift der Mutter/Vater:	

Wir verpflichten uns, Ich verpflichte mich, alle für die Schule relevanten Änderungen umgehend der Schule mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift aller Sorgeberechtigter

Ergänzungen: